

Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Löwenberger Land -Der Bürgermeister-



Satzungsbeschluss und Inkrafttreten Städtebauliche Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Griebener Chaussee Nord“ Ortsteil Linde

Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land hat auf öffentlicher Sitzung am 28.11.2017 die städtebauliche Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Griebener Chaussee Nord“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung von September 2017 als Satzung beschlossen (Beschluss Nr. 77/17).

Lage und Größe Plangebiet

Der Geltungsbereich der städtebaulichen Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Griebener Chaussee Nord“ für den Bereich nördlich der Griebener Chaussee im Ortsteil Linde umfasst mit Katasterstand vom 1. Januar 2016 die folgenden Flurstücke der **Gemarkung Linde**, Flur 1 und 2:

Flur 1: 155/6 Verkehrsfläche der Stichstraße „Griebener Chaussee“, 155/7, 155/8, 155/9, 155/11, 155/12, 155/13 teilweise, 155/15, 155/16, 155/17 teilweise (Verkehrsfläche der Stichstraße „Griebener Chaussee“), 155/18 teilweise, 155/20 teilweise, 155/21 teilweise, 147 teilweise (zukünftiger Wendebereich), 148 teilweise, 149, 150, 151, 152/2 teilweise, 153/2, 153/4, 154/2, 322, 323 teilweise;

Flur 2: 32/2 teilweise, 33/2 teilweise



Auszug aus der Liegenschaftskarte Gemeinde Löwenberger Land, Gemarkung Linde, Flur 1 und 2 mit Abgrenzung des Geltungsbereiches der städtebaulichen Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Griebener Chaussee Nord“, OT Linde

Der Geltungsbereich der städtebaulichen Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Griebener Chaussee Nord“ umfasst eine Fläche von insgesamt rund 2,0 ha, davon sind rund 1.764 qm öffentliche Straßenverkehrsflächen.

Planungsziel, -zweck

Mit dem Erlass der städtebaulichen Entwicklungs- und Ergänzungssatzung soll der bebaute Siedlungsbereich nördlich der B 167 (Griebener Chaussee) als „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ festgelegt (Entwicklungsbereich) sowie einzelne Außenbereichsflächen mit einbezogen (Ergänzungsbereich) werden.

Flächennutzungsplan

In der 1. Planänderung des Flächennutzungsplanes Löwenberger Land wird das Plangebiet als gemischte Baubaufläche dargestellt. Die städtebauliche Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Griebener Chaussee“ OT Linde wird aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abgeleitet.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der vorstehende Beschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die städtebauliche Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Griebener Chaussee Nord“ OT Linde gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die städtebauliche Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Griebener Chaussee Nord“, OT Linde einschließlich Begründung wird in der Gemeinde Löwenberger Land, Zimmer 5 (Bauverwaltung), Alte Schulstraße 5 in 16775 Löwenberger Land, OT Löwenberg, während der allgemeinen Dienststunden zu Jedermanns Einsicht über einen Zeitraum von 4 Wochen ab Bekanntmachung, bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung einschließlich der Begründung, wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10a Abs. 2 Baugesetzbuch wird die städtebauliche Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Griebener Chaussee Nord“ OT Linde einschließlich Begründung ergänzend auf der Homepage der Gemeinde unter www.loewenberger-land.de eingestellt.

Hinweise

zu Verletzung von Vorschriften und zu Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

1. Eine Verletzung der in
 - § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplan und der Flächennutzungsplanes sowie
 - § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangessind unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Löwenberger Land geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 215 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt worden sind).
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bernd-Christian Schneck
Bürgermeister